

18 / 2022 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- Präs Dr. Artur Wechselberger als Leiter des ÖÄK-Referates für Arbeitsmedizin
- Dr. Karl Hochgatterer als ÖÄK-Referent für Arbeitsmedizin
- Dr. Rudolf Hainz als Co-Referent des ÖÄK-Referates für Arbeitsmedizin
- die Referenten für Arbeitsmedizin

sowie zur Information an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMed und Verlag

Wien, 28.1.2022
Mag.G/si

Betrifft: Aktuelle Fragen zum elmpfpass im Bereich der Arbeitsmedizin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer informiert im Folgenden zu aktuellen Fragestellungen im Zusammenhang mit den Regelungen zum elmpfpass (Gesundheitstelematikgesetz 2012) im Bereich der Arbeitsmedizin.

Zunächst ist festzuhalten, dass derzeit keine rechtliche Grundlage besteht, dass Arbeitsmediziner auf Basis der Daten aus dem E-Impfpass Auswertungen (auch anonym) über den Impfstatus einer Belegschaft machen (ausgenommen die Mitarbeiter stimmen zu, wobei sich hier ua. auch arbeitsrechtliche Fragen stellen).

Ein Arbeitsmediziner, der einen Zugang zum E-Impfpass hat, darf jedenfalls nur aus den in § 24f Abs. 4 Z 1 lit a – d Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTelG) genannten Gründen bzw. zu den genannten Zwecken Einblick auf den Impfstatus eines Beschäftigten machen. Dabei ist selbstverständlich die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

Ganz allgemein dürfen gemäß § 24d Abs. 2 GTelG die im Impfregister gespeicherten Daten personenbezogen ausschließlich für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- Zusammenfassende Darstellung der im zentralen Impfregister gespeicherten Daten (Anm.: für die Bürger, deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter oder an derer statt die ELGA-Ombudsstelle),

- Darstellung persönlicher Impfkalender auf Basis dokumentierter Impfungen und des jeweils aktuellen Impfplans Österreich,
- Erinnerung an empfohlene Impfungen gemäß dem jeweils aktuellen Impfplan Österreich,
- statistische Auswertungen von im zentralen Impfregister gespeicherten Daten gemäß § 24g,
- Krisenmanagement, sowohl im Rahmen des Ausbruchsmanagements in Zusammenhang mit anzeigepflichtigen Krankheiten gemäß § 1 Epidemiegesetz als auch im Rahmen der Pharmakovigilanz (Anm.: das betrifft ausschließlich die Behörden bzw. den Öffentlichen Gesundheitsdienst für das Krisenmanagement im Rahmen des Ausbruchsmanagements),
- Abrechnung im Rahmen von Impfprogrammen sowie
- Wahrnehmung der Rechte der Bürger/innen gemäß § 24e Abs. 1.

Gemäß § 24f Abs. 4 GTelG haben Gesundheitsdiensteanbieter gemäß § 24c Abs. Z 1 GTelG (das sind Gesundheitsdiensteanbieter die Impfungen durchführen, also prinzipiell alle Ärzte, natürlich auch Arbeitsmediziner, sowie weitere explizit genannte Gesundheitsberufe und Organisationen, wie auch Arbeitsmedizinische Zentren) eine spezifische Zugriffsberechtigung auf die im zentralen Impfregister gespeicherten Daten

- zur Speicherung, Aktualisierung, Stornierung und Nachtragung der in § 24c Abs. 2 Z 2 genannten Daten im zentralen Impfregister,
- auf die zusammenfassende Darstellung der im zentralen Impfregister gespeicherten Daten gemäß § 24d Abs. 2 Z 1,
- auf die auf Basis dokumentierter Impfungen und des jeweils aktuellen Impfplans Österreich erstellten persönlichen Impfkalender gemäß § 24d Abs. 2 Z 2,
- für die Abrechnung im Rahmen von Impfprogrammen gemäß § 24d Abs. 2 Z 6

Andere Zugriffsberechtigungen sind hier für Gesundheitsdiensteanbieter nicht vorgesehen. Eine spezifische Zugriffsberechtigung auf das zentrale Impfregister haben daher alle Gesundheitsdiensteanbieter, die zur Speicherung der impfrelevanten Daten nach § 24c Abs. 2 GTelG verpflichtet sind, sowohl zur Speicherung der impfrelevanten Daten selbst als auch zur Verarbeitung dieser Daten zu den aufgezählten Zwecken.

Das bedeutet auch, dass für Statistische Auswertungen von im zentralen Impfregister gespeicherten Daten gemäß § 24g GTelG keine Berechtigung für einzelne Gesundheitsdiensteanbieter gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen



ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident


